

spüren und auszuräumen, für die gesellschaftliche Erziehung und Eingliederung von Straftätern Sorge zu tragen und aus begangenen Straftaten kritische Lehren für die Vervollkommnung der kollektiven Selbsterziehung und die Leitungstätigkeit zu ziehen.

Damit sichert das sozialistische Strafrecht die Würde, die Freiheit und die Rechte des Menschen bis hin zu ihren elementaren gesellschaftlichen Voraussetzungen und Grundlagen. Auch hierin offenbart sich sein prinzipieller Gegensatz zum imperialistischen Strafrecht, das selbstgerecht den einzelnen Straftäter als schuldig und verantwortlich in Anspruch nimmt, jedoch die monopolkapitalistischen Ausbeutungs- und Herrschaftsverhältnisse selbst als die sozialen Brutstätten massenhafter Kriminalität nicht nur unangetastet läßt, sondern als „Rechtsgut“ unter strafrechtlichen Schutz stellt.

4. Die grundlegenden Rechtsprinzipien und -garantien des Art. 4 konkretisieren Art. 19 Abs. 2, Art. 99, 101 und 102 Verfassung. Sie dienen dem Zweck, den Schutz der Würde, der Freiheit und Rechte des Menschen als Grundanliegen des Arbeiter- und Bauern-Staates und seiner sozialistischen Verfassung auch unter den besonderen Bedingungen der Strafverfolgung und der Heranziehung zu strafrechtlicher Verantwortlichkeit maximal zu gewährleisten. Das sind:

- * das Gebot der Achtung der Menschenwürde in Strafrechtspflege und Strafvollzug (Abs. 2),
- die Garantie der Gesetzlichkeit der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit für eine Tat nach dem Prinzip „keine Straftat, keine Strafe ohne Gesetz“ (nullum crimen, nulla poena sine lege) sowie die Gewährleistung des Schuldprinzips (Abs. 3),
- die Garantie der Gesetzlichkeit der Strafverfolgung und des Strafverfahrens einschließlich des Verbots willkürlicher und unangemessener Strafverfolgungshandlungen (Abs. 3 u. 4),
- das Verbot nicht rechtskräftig erwiesener Schuldbehauptungen (Abs. 5),

- die Garantie des Rechts auf Verteidigung (Abs. 6),
- das ausschließliche Recht der staatlichen Gerichte zum Ausspruch von Kriminalstrafen (Verbot außergerichtlicher Strafe) sowie die Garantie des gesetzlichen Richters einschließlich des Verbots von Ausnahmegerichten (Abs. 7).

Diese bereits in der Verfassung der DDR und anderen Normativakten (insbes. StPO u. GVG) fixierten Rechtsprinzipien und Garantien werden mit Art. 4 StGB zugleich als grundlegende Prinzipien des sozialistischen Strafrechts und seiner Verwirklichung in der Staats- und Gesellschaftspraxis zur Geltung gebracht. Sie sind für das gesamte staatliche und gesellschaftliche Wirken zur Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung, einschließlich des Wirkens der Massenmedien, staatsrechtlich verbindlich.

Damit werden auch in spezifisch juristischer Form die qualitativ neue Rolle und Funktion ausgedrückt, die diesen — mitunter noch traditionell als nur auf die Justiz bezüglich aufgefaßten — Rechtsinstitutionen in der sozialistischen Gesellschafts-, Staats- und Rechtsordnung in prinzipiellem Unterschied zu formal ähnlichen Institutionen des bürgerlichen Rechts zukommen: die Interessenübereinstimmung und gemeinsame Verantwortung von sozialistischer Gesellschaft, Staatsmacht und Bürgern im Kampf gegen die Kriminalität auch in ihrem Verhältnis zu dem von Strafverfolgung und von strafrechtlicher Verantwortlichkeit betroffenen einzelnen strikt zu gewährleisten.

Dieses grundlegende Anliegen schließt zwingenden sich ein, daß in Strafrechtspflege und Strafvollzug kein Raum ist für Erscheinungen der Nichtachtung der Menschenwürde, willkürlicher Eigenmacht und Ungesetzlichkeit und daß niemand, gleich von wem, als einer Straftat schuldig und verantwortlich befunden und behandelt werden darf, dessen persönliche Schuld und Verantwortlichkeit nicht in einem gesetzlich vorgesehenen und durchgeführten, Willkürlichkeit und Irrtum ausschließenden Verfahren zweifelsfrei erwiesen und durch